

Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Kreditgeschäfte in US Dollar im Rahmen einer Sonderfazilität des Eurosystems

1 Gegenstand dieser Bedingungen sind kurzfristige Kreditgewährungen der Deutschen Bundesbank (im Folgenden: Bank) in US Dollar an geldpolitische Geschäftspartner im Sinne des Abschnitts V Nr. 1 Abs. 1 AGB/BBk (im Folgenden: Geschäftspartner) gegen Sicherheiten.

2 Die Bank vergibt diese Kredite im Rahmen eines Tenderverfahrens. Die Bank wird die erforderlichen Informationen über die Internetseite der Bundesbank bereitstellen.

Bietungsberechtigt sind Geschäftspartner, die Abwicklungsinstruktionen (SSI) (möglichst per SWIFT) mit der Bank ausgetauscht haben. Darüber hinaus müssen sie über ein Giro- und ein Sicherheitenkonto bei der BBk sowie einen Zugang zu OMTOS verfügen. Gebote eines Geschäftspartners werden nur berücksichtigt, wenn sie den Bedingungen der Ausschreibung genügen und fristgerecht vorliegen.

Gebote der Geschäftspartner sind ausschließlich gemäß den Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren (OMTOS) abzugeben. Mit der Abgabe eines Gebots erkennen die Geschäftspartner die im Internet bekanntgegebenen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Kreditgeschäfte in US Dollar im Rahmen einer Sonderfazilität des Eurosystems sowie die Besonderen Bedingungen der Bank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

3 Geschäfte kommen zwischen der Bank und dem bietenden Geschäftspartner durch telefonische Mitteilung des Zuteilungsbetrags und, soweit erforderlich, des Zinssatzes zustande; anschließend erfolgt der Austausch von Geschäftsbestätigungen. Kommt es durch den Geschäftsabschluss zu einer Prolongation oder Teilprolongation eines nach diesen Bedingungen bestehenden, am Valutierungstag fällig werdenden Geschäfts, ist eine Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs der Bank aus dem bestehenden Geschäft mit dem durch den neuen Geschäftsabschluss entstehenden Auszahlungsanspruch vereinbart. Nur der jeweils überschießende Betrag ist vom betreffenden Schuldner anzuweisen. Vereinbarte Zinsen sind am Ende der Laufzeit fällig, für ihre Berechnung gilt Abschnitt V Nr. 5 Abs. 2 AGB-BBk (Euro-Zins Methode).

4 Als Sicherheiten dienen alle Sicherheiten im Sinne des Abschnitts V Nr. 3 Abs. 1 der AGB/BBk (geldpolitische Sicherheiten). Beleihungswert, Bewertungsabschläge (haircuts), Art und Bestellung des Sicherungsrechts, Nachschüsse, Austausche, Verwertung und sonstige Einzelheiten zu den Sicherheiten bestimmen sich nach Abschnitt I Nr. 23, Abschnitt V, Nr. 3 ff, Nr. 9 ff. und Nr. 13 der AGB/BBk.

5 Die Bank verlangt ferner – neben etwaigen haircuts nach Nr. 4 – eine Überdeckung an Sicherheiten (margin). Die margin beträgt 12 %.

Ist in der Tenderankündigung eines Geschäftes ein anderslautender Prozentsatz für die margin angegeben, so ist dieser maßgeblich.

Die Bank wird den sich hieraus ergebenden insgesamt zu besichernden Betrag errechnen, indem sie den zugeteilten US-Dollar Betrag,

- (1) um einen Aufschlag erhöht, welcher der für das jeweilige Geschäft maßgeblichen margin entspricht und
- (2) zu dem in der Tenderankündigung bekannt gegebenen Devisenkurs in Euro umrechnet.

Bei Geschäften mit einer Laufzeit von mehr als acht Tagen findet wöchentlich - jeweils an dem Wochentag einer Kalenderwoche, der dem Wochentag der Valutierung eines Geschäfts entspricht (Anpassungstag) - eine Neuberechnung des zu besichernden Betrages auf Basis des am vorhergehenden Geschäftstag auf der Website der EZB bekannt gegebenen USD-Referenzkurses als maßgeblichem Devisenkurs statt.

Fällt der Anpassungstag auf einen T2-Feiertag, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag.

6 Vor Valutierung wird die Bank Sicherheiten in der nach Nr. 5 ermittelten, erforderlichen Höhe sperren. An Anpassungstagen wird die Bank, soweit nach dem Ergebnis der Berechnung nach Nr. 5 erforderlich, weitere Sicherheiten sperren oder aber den Sperrbetrag herabsetzen.

Die Einlieferung etwa erforderlicher Sicherheiten hat im Vorhinein zu erfolgen, am Valutierungstag bzw. an einem Anpassungstag selbst so früh wie möglich, spätestens jedoch bis **16.00 Uhr MEZ**. Im Falle einer nur teilweisen Deckung durch Sicherheiten am Valutierungstag findet eine anteilig gekürzte Valutierung statt.

7 Die Bank wird den US-Dollar Betrag am Valutierungstag bis spätestens 20.00 Uhr MEZ von ihrem Konto bei der Federal Reserve Bank New York (im Folgenden: FRBNY) zugunsten des Geschäftspartners anweisen.

8 Zahlungen bei Fälligkeit des Kredits sind zugunsten des Kontos der Bank (Fedwire Nr. 021084018) bei der FRBNY (SWIFT BIC FRNYUS33) so anzuweisen, dass der Zahlungseingang auf diesem Konto am Fälligkeitstag vor 16:00 Uhr MEZ erfolgt. Im Falle eines Zahlungseingangs vor 16.00 Uhr MEZ am Fälligkeitstag wird die Bank die Inanspruchnahme der Sicherheiten gleichtägig zurückführen.

9 Die Bank hat für die Dauer eines Zahlungsverzugs eines Geschäftspartners Anspruch auf den vereinbarten Zins zzgl. eines Aufschlags von 100 BP.

10 Geschäftstage sind alle Kalendertage, an denen T2 und das Zahlungsverkehrssystem der FRBNY (Fedwire) geöffnet haben.

11 Soweit im Geschäftsabschluss und in den vorstehenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Besonderen Bedingungen der Bank für Offenmarktgeschäfte im Tenderverfahren und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank jeweils ergänzend Anwendung.

12 Für Geschäfte nach diesen Bedingungen gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Bank.